

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. Iris Leixner, LL.M.
Sachbearbeiterin

IRIS.LEIXNER@BKA.GV.AT
+43 1 53 115-202635
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.403.509


Auskunftspflichtgesetz

Orthografische Mängel in Medien und offiziellen Schreiben [#3120]

Sehr geehrte 

das Bundeskanzleramt nimmt Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Mai 2024 in der im Betreff bezeichneten Sache, mit dem Sie mehrere Fragen an das Bundeskanzleramt betreffend die Verwendung geschlechtergerechter Sprache in offiziellen Schreiben richteten, insbesondere, warum sich in manchen Schreiben ein * befindet oder die Paarform verwendet wird und seit wann dies gemacht wird.

Zu diesen Fragen hält das Bundeskanzleramt fest, dass sich offizielle Schreiben des Bundeskanzleramtes an dem im Bundeskanzleramt ausgearbeiteten Kommunikationsleitfaden des Bundeskanzleramtes orientieren. Dieser Leitfaden wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert und greift jeweils die aktuellen Empfehlungen des Rates Deutscher Rechtschreibung auf, dem Expertinnen und Experten aus Österreich, Deutschland, der Schweiz, Liechtenstein, Südtirol, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, sowie als kooptiertes Mitglied Luxemburg angehören.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung bekräftigt die Auffassung, dass allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen. Der Rat hat vor diesem Hintergrund in seiner Sitzung am 14.7.2023 in Eupen und seiner jüngsten Sitzung in Mainz vom 15. Dezember 2023 seine am 16.11.2018 und

26.3.2021 beschlossenen Kriterien geschlechtergerechter Schreibung bestätigt und erläutert.

Diesen Richtlinien folgt der Kommunikationsleitfaden des Bundeskanzleramtes und ist mit der empfohlenen vollständigen Paarform sowie der geschlechtsneutralen Formulierung in jedem Fall im Einklang mit dem Amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung. Der bestehende Leitfaden wurde in diesem Sinne konkretisiert. Die vollständige Paarform ist die grammatikalisch sauberste Variante der sprachlichen Gleichstellung, wenn im Text beide Geschlechter genannt werden. Sie soll bei direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter adressierten Schreiben ebenso verwendet werden, wie in Publikationen, Broschüren, Website-Texten, Social Media Postings und allen anderen öffentlichen Äußerungen. Dabei werden Konjunktionen (und/oder) als Bindewort verwendet oder die weiblichen und männlichen Formen mit Schrägstrich voneinander getrennt. Beispiele: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kolleginnen oder Kollegen, eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter, eine Kollegin / ein Kollege, die Ärztin / der Arzt.

In Österreich gab es erstmals 1987 linguistische Empfehlungen zur sprachlichen Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern. Heute finden sie sich auch im vom Nationalrat beschlossenen Bundesgleichbehandlungsgesetz. Geschlechtergerechte Formulierungen werden durch Leitfäden öffentlicher Einrichtungen für Gesetze, Verordnungen, Formulare angeregt, vorbereitet und umgesetzt.

Das Bundeskanzleramt hofft, mit diesen Ausführungen Ihre Fragen beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 5. Juni 2024

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Art 13 DSGVO:

Verantwortlicher: Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, Tel.: +43 1 531 15-0, E-Mail: post@bka.gv.at.

Wir speichern und verarbeiten Daten ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des österreichischen Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.

Unsere Zusendung erfolgt auf der Rechtsgrundlage des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, Teil 2 der Anlage zu §2 (Informations- und Koordinationstätigkeit der Bundesregierung), bzw. zur Anbahnung und Abwicklung von Verträgen. Hierfür speichern wir Ihren Vor- und Zunamen, Ihre E-Mail-Adresse und ggf. sonstige personenbezogene Daten, die Sie im Zuge Ihres Schreibens an das Bundeskanzleramt übermitteln. Ihre Daten werden nach der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für elektronische Akten im Bundeskanzleramt (Skartierungsfrist 10 Jahre) gelöscht.

Für die zutreffende Beantwortung und Behandlung Ihres Anliegens werden relevante Auszüge Ihrer Daten (insbesondere Vor- und Zuname, E-Mail, Anschrift und ggf. Telefonnummern) - wenn organisationstechnisch erforderlich - an Dienststellen des Bundeskanzleramts weitergeleitet, sowie ggf. an andere Bundesministerien übermittelt.


Ihre Rechte:

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen:

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten: Bundeskanzleramt, Abteilung BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten), Tel.: +43 1 53 115-202635, E-Mail: recht@bka.gv.at.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: Bundeskanzleramt, Datenschutzbeauftragte, Ballhausplatz 2, 1010-Wien, E-Mail: datenschutz@bka.gv.at.

	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2024-06-17T11:29:52+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.